



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner SPD**
vom 17.02.2016

Schulabschlüsse der Auszubildenden der Krankenpflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Über welchen Schulabschluss verfügten die Auszubildenden der letzten 5 Ausbildungsjahre an bayerischen Berufsfachschulen für Kinderkrankenpflege (bitte in Prozent)?
- b) Mit welchem Schulabschluss begannen die Schülerinnen bzw. Schüler die Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger?
- c) Über welche Schulabschlüsse verfügen die Auszubildenden der Berufsfachschulen für Krankenpflege?

Antwort

des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 15.03.2016

Zu 1. a):

Die schulische Vorbildung der Auszubildenden an Berufsfachschulen für Kinderpflege der letzten fünf Ausbildungsjahre in Prozent ist der nachfolgenden Tabelle 1 a zu entnehmen:

Tabelle 1 a: schulische Vorbildung der Auszubildenden an Berufsfachschulen für Kinderkrankenpflege

Schuljahr	erfolgreicher Abschluss der Mittelschule	qualifizierender Mittelschulabschluss	mittlerer Schulabschluss	Fachhochschulreife	fachgebundene Hochschulreife	allgemeine Hochschulreife	sonstiger Abschluss
2010/11	0,2 %	3,2 %	56,0 %	17,6 %	1,2 %	21,5 %	0,3 %
2011/12	0,2 %	4,3 %	55,9 %	15,4 %	1,3 %	22,6 %	0,3 %
2012/13	0,4 %	3,2 %	57,1 %	12,5 %	2,5 %	24,4 %	0,0 %
2013/14	0,6 %	2,9 %	54,7 %	12,5 %	2,5 %	26,7 %	0,2 %
2014/15	0,4 %	2,0 %	55,7 %	12,9 %	2,4 %	26,4 %	0,2 %

Gemäß § 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) können Schülerinnen und Schüler mit Mittelschulabschluss nur zur Ausbildung zugelassen werden, sofern diese eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachweisen können.

regelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe nachweisen können.

Für das laufende Schuljahr 2015/2016 liegen dem Staatsministerium im Rahmen der Erhebung der Amtlichen Schuldaten (ASD) noch keine plausibilisierten Datenbestände vor.

Zu 1. b):

Die schulische Vorbildung der Auszubildenden an Berufsfachschulen für Altenpflege der letzten fünf Ausbildungsjahre in Prozent ist der nachfolgenden Tabelle 1 b zu entnehmen:

Tabelle 1 b: schulische Vorbildung der Auszubildenden an Berufsfachschulen für Altenpflege

Schuljahr	erfolgreicher Abschluss der Mittelschule	qualifizierender Mittelschulabschluss	mittlerer Schulabschluss	Fachhochschulreife	fachgebundene Hochschulreife	allgemeine Hochschulreife	sonstiger Abschluss
2010/11	23,5 %	18,1 %	48,3 %	3,4 %	1,0 %	3,6 %	2,1 %
2011/12	23,3 %	17,7 %	48,4 %	3,5 %	0,7 %	4,2 %	2,2 %
2012/13	23,6 %	17,2 %	47,3 %	3,9 %	0,8 %	5,4 %	1,8 %
2013/14	22,2 %	15,5 %	50,1 %	3,8 %	1,4 %	5,8 %	1,3 %
2014/15	21,4 %	14,4 %	50,9 %	4,0 %	1,8 %	6,1 %	1,4 %

Gemäß § 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) können Schülerinnen und Schüler mit Mittelschulabschluss nur zur Ausbildung zugelassen werden, sofern diese eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachweisen können.

Für das laufende Schuljahr 2015/2016 liegen dem Staatsministerium im Rahmen der Erhebung der Amtlichen Schuldaten (ASD) noch keine plausibilisierten Datenbestände vor.

Zu 1. c):

Die schulische Vorbildung der Auszubildenden an Berufsfachschulen für Krankenpflege der letzten fünf Ausbildungsjahre in Prozent ist der nachfolgenden Tabelle 1 c zu entnehmen:

Tabelle 1 c: schulische Vorbildung der Auszubildenden an Berufsfachschulen für Krankenpflege

Schuljahr	erfolgreicher Abschluss der Mittelschule	qualifizierender Mittelschulabschluss	mittlerer Schulabschluss	Fachhochschulreife	fachgebundene Hochschulreife	allgemeine Hochschulreife	sonstiger Abschluss
2010/11	3,7 %	7,3 %	64,9 %	10,1 %	1,3 %	12,2 %	0,6 %
2011/12	3,5 %	6,9 %	63,2 %	10,3 %	1,2 %	14,4 %	0,6 %
2012/13	3,1 %	6,7 %	62,2 %	10,2 %	0,9 %	16,5 %	0,4 %
2013/14	2,7 %	6,2 %	61,3 %	9,7 %	1,7 %	17,8 %	0,7 %
2014/15	2,9 %	6,3 %	61,4 %	9,0 %	1,7 %	18,1 %	0,6 %

Gemäß § 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) können Schülerinnen und Schüler mit Mittelschulabschluss nur zur Ausbildung zugelassen werden, sofern diese eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe nachweisen können.

Für das laufende Schuljahr 2015/2016 liegen dem Staatsministerium im Rahmen der Erhebung der Amtlichen Schuldaten (ASD) noch keine plausibilisierten Datenbestände vor.